



# A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
Patentreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 8	Jahrgang 71	Erscheint nach Bedarf	Wolfenbüttel, den	27.02.2020
<b>Inhaltsverzeichnis</b> <b>Amtlicher Teil</b>				
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Festsetzungsbescheid über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Kreisstraße 68			2 – 3
2.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Festsetzungsbescheid über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Kreisstraße 3			4 – 5
3.	Bekanntmachung der Wirtschaftsbetriebe des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Jahresabschluss 2018 der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel			6 – 10

Herausgeber:  
**Landkreis Wolfenbüttel**  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Landrätin Christiana Steinbrügge  
Bezugspreis: 0,69 €

## Festsetzungsbescheid

über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze  
in der Kreisstraße 68

### 1. Bescheid

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (VGBl. 1980 S. 359), in der derzeit geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit der Stadt Wolfenbüttel die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 68 wie folgt neu festgesetzt:

**Ortsdurchfahrt von Fümmelse:            Abschnitt 10, bei Station 0,774,  
(bisher bei    Abschnitt 10, bei Station 1,036)**

### 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) und § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Wolfenbüttel vom 23.01.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 5 vom 01.02.2012) jeweils in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel folgende Tag.

Die Verfügungsunterlagen können beim Landkreis Wolfenbüttel im Tiefbaubetrieb, Am Kruggarten 2-4, 38300 Wolfenbüttel eingesehen werden.

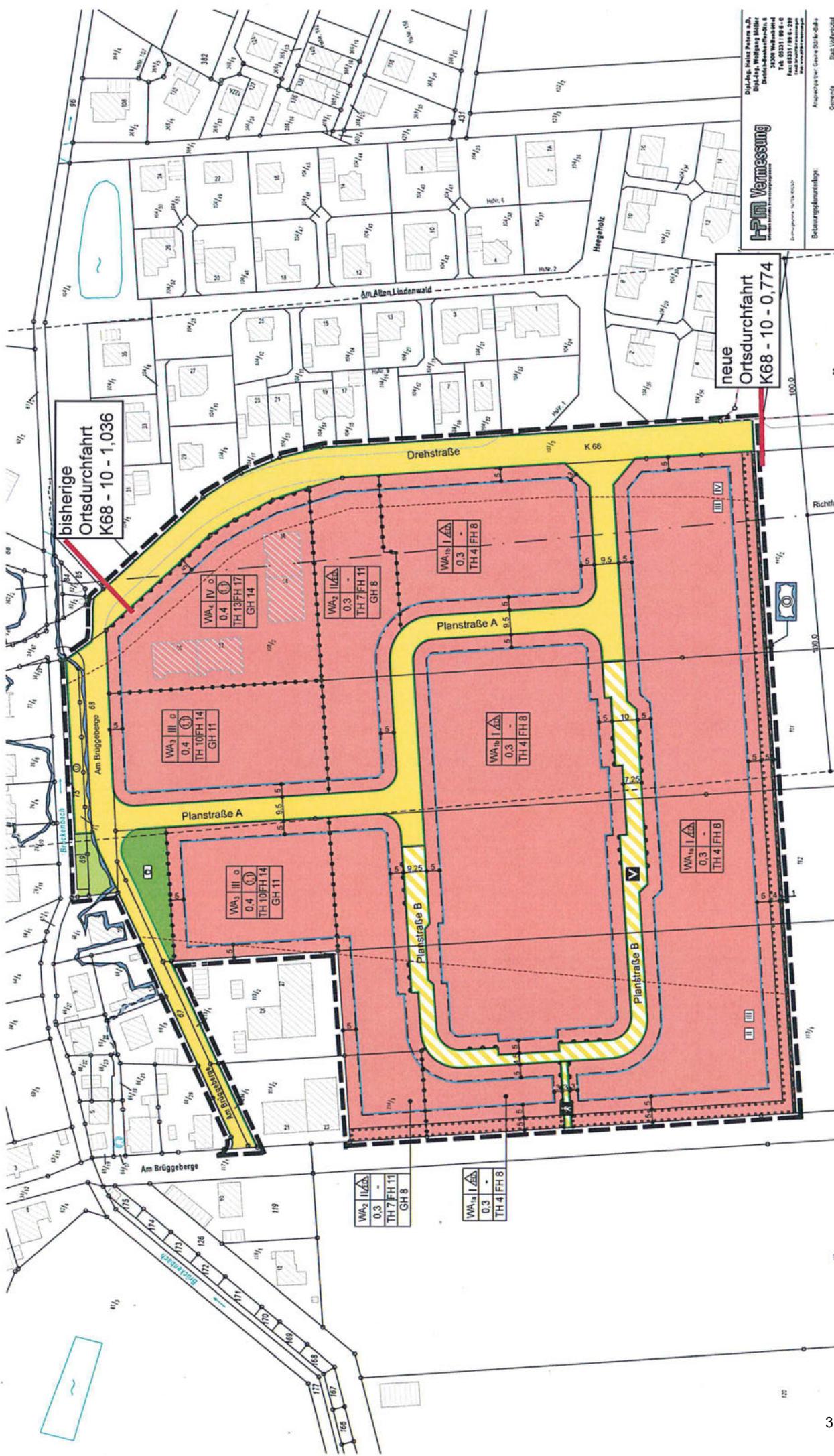
### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel zu richten.

Im Auftrag

  
**Schillmann**





bisherige  
Ortsdurchfahrt  
K68 - 10 - 1,036

neue  
Ortsdurchfahrt  
K68 - 10 - 0,774

WA <sub>4</sub> IV	0,4	TH 13 FH 17	GH 14
--------------------	-----	-------------	-------

WA <sub>2</sub> II	0,3	TH 7 FH 11	GH 8
--------------------	-----	------------	------

WA <sub>1b</sub> I	0,3	TH 4 FH 8	
--------------------	-----	-----------	--

WA <sub>3</sub> III	0,4	TH 10 FH 14	GH 11
---------------------	-----	-------------	-------

WA <sub>1a</sub> I	0,3	TH 4 FH 8	
--------------------	-----	-----------	--

WA <sub>3</sub> III	0,4	TH 10 FH 14	GH 11
---------------------	-----	-------------	-------

WA <sub>1a</sub> I	0,3	TH 4 FH 8	
--------------------	-----	-----------	--

WA <sub>2</sub> II	0,3	TH 7 FH 11	GH 8
--------------------	-----	------------	------

WA <sub>1a</sub> I	0,3	TH 4 FH 8	
--------------------	-----	-----------	--

**IPM Vermessung**  
 Ingenieurbüro für Vermessung  
 Dipl.-Ing. Mike Peters, LL.M.  
 Dipl.-Ing. Wolfgang Müller  
 Dipl.-Ing. Ralf Schmitt  
 34300 Walsdorf  
 Am Alten Lindenwald 10  
 Tel. 0531 181 4 230  
 Fax 0531 181 4 231  
 E-Mail: ipm@ipm-vermessung.de  
 www.ipm-vermessung.de

Beauftragter: Clara Dick-Gala  
 Gemeinde: Stadt Walsdorf

## **Festsetzungsbescheid**

über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze  
in der Kreisstraße 3

### **1. Bescheid**

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (VGBl. 1980 S. 359), in der derzeit geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Denkte die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße Nr. 3 wie folgt neu festgesetzt:

**Ortsdurchfahrt von Groß Denkte: Abschnitt 40, bei Station 0,950,  
(bisher bei Abschnitt 40, bei Station 0,726)**

### **2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) und § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Wolfenbüttel vom 23.01.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 5 vom 01.02.2012) jeweils in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel folgende Tag.

Die Verfügungsunterlagen können beim Landkreis Wolfenbüttel im Tiefbaubetrieb, Am Kruggarten 2-4, 38300 Wolfenbüttel eingesehen werden.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel zu richten.

Im Auftrag

  
**Schillmann**



neue Ortsdurchfahrt  
K3 - 40 - 0,950

dem Steinkamp



121

elinweg

Am Mühlenkamp

bisherige Ortsdurchfahrt  
K3 - 40 - 0,726

K3 (WF)

40

113



K3  
OD Groß Denkte



0 20 40 60m  
Geofachdaten © NLSTBV 2020

Maßstab:  
1:1250



### Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 13.01.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der mit Prüfbericht der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel und der Lagebericht werden festgestellt.
- 2) Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel in Höhe von insgesamt 133.706,26 € wird wie folgt verwendet:
  - Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes Breitband in Höhe von 6.833,44 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
  - Der Jahresgewinn des Teilbetriebes Tiefbau in Höhe von 42.972,82 € wird an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt.
  - Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes Abfallwirtschaft in Höhe von 83.900,00 € wird gem. § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt.
- 3) Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel wird gem. § 35 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:

An die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum

31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegenen bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 4. November 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Moritz Meyer; gez. Jörg Monecke  
Wirtschaftsprüfer

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel bestätigt als zuständige Prüfungseinrichtung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes „*Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW)*“ durch die

WIBERA Wirtschaftsberatung AG /  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –  
Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Prüfbericht hat dem Rechnungsprüfungsamt vorab zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen.

Wesentliche ergänzende Feststellungen zu dem Bericht ergeben sich aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht.

Wolfenbüttel, den 05.11.2019  
Rechnungsprüfungsamt  
Landkreis Wolfenbüttel  
gez. Kiehne

---

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 36 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Zeit vom

**02. März bis 09. März 2020**

während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Landkreises Wolfenbüttel, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, Kirchencampus „Haus blau“, Zimmer 222, 38300 Wolfenbüttel, öffentlich aus:

Schillmann